

Abstimmungen

Am Sonntag, **23. September 2012**, werden folgende Abstimmungen durchgeführt:

I. Eidgenössische Volksabstimmungen

1. Bundesbeschluss vom 15. März 2012 über die Jugendmusikförderung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «jugend + musik»)
2. Volksinitiative vom 23. Januar 2009 «Sicheres Wohnen im Alter»
3. Volksinitiative vom 18. Mai 2010 «Schutz vor Passivrauchen»

II. Kantonale Volksabstimmungen

1. Verfassung des Kantons Zürich (Änderung vom 23. April 2012; Abschaffung des konstruktiven Referendums)
2. Beschluss des Kantonsrats über die Bewilligung eines Objektkredits für den Autobahnzubringer A4 Obfelden/Ottenbach

III. Kommunale Volksabstimmungen

1. Sechseläuten-/Theaterplatz: Neugestaltung und Velomassnahmen, Objektkredit von 17,203 Mio. Franken
2. Flächendeckende Erschliessung der Stadt Zürich mit Glasfasern, Objektkredit von 400 Mio. Franken

IV. Wahlen

Es finden keine Wahlen statt.

Die Durchführung dieser Abstimmungen erfolgt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (BVPR), des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (BPRAS) und der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (VPRAS) sowie des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR).

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die in der Stadt Zürich politischen Wohnsitz nachweisen den Schweizer Staatsangehörigen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach Art. 369 ZGB entmündigt sind.

Stimmregister

Vor Abstimmungen oder Wahlen werden Eintragungen ins Stimmregister bis zum Dienstag vor dem Urnengang vorgenommen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Urnengang erfüllt sind. Den Stimmberechtigten steht das Stimmregister gegen Voranmeldung unter Telefon 044 412 12 00 zur Einsicht offen (Auskunft über Stimmberechtigung und Wählbarkeit einer bestimmten Person).

Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel müssen durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise auf den Stimmzetteln.

Bei der Stimmabgabe an der Urne weist sich die stimmberechtigte Person durch den Stimmrechtsausweis aus, den sie unterschrieben hat. Bestehen begründete Zweifel, ob die stimmende Person mit der auf dem Stimmrechtsausweis bezeichneten Person übereinstimmt, wird ein weitergehender Nachweis der Identität verlangt. Im Zweifelsfall entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Urnendienstes.

Stimmabgabe an der Urne im Kreisbüro des Wohnkreises (in den Wahlkreisen 1 und 2, 4 und 5 sowie 7 und 8 in den betreffenden Kreisbüros der beiden Wohnkreise möglich) ab 17. September 2012:

Kreisbüro 1	Montag bis Freitag	08.00–16.30 Uhr
Kreisbüros 2–12	Montag bis Mittwoch und Freitag	08.00–11.30 Uhr und 13.30–16.30 Uhr
	Donnerstag	08.00–11.30 Uhr und 13.30–18.30 Uhr

Stimmabgabe in den Stimmlokalen des Wahlkreises (Ausnahmen siehe Stimmrechtsausweis)
Samstag und Sonntag 10.00 – 12.00 Uhr

Für alle Stimmberechtigten der Stadt im Hauptbahnhof (beim Warteraum, Zwischengeschoss Bahnhofhalle)
Samstag 06.00 – 16.00 Uhr
Sonntag 06.00 – 10.00 Uhr

Stellvertretung

Eine stimmberechtigte Person kann höchstens zwei weitere Personen aus dem gleichen Wahlkreis an der Urne vertreten und hat gleichzeitig den eigenen Stimmrechtsausweis an der Urne abzugeben. Die vertretene Person hat sich auf dem Stimmrechtsausweis damit unterschrieben einverstanden zu erklären.

Im Urnenlokal Hauptbahnhof kann eine stimmberechtigte Person höchstens zwei weitere Personen aus der ganzen Stadt Zürich vertreten.

Briefliche Stimmabgabe

Bei der brieflichen Stimmabgabe legt die stimmberechtigte Person folgende Unterlagen in das Antwortkuvert:

- a) den Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, brieflich zu stimmen;
- b) das verschlossene Stimmzettelkuvert mit den Stimmzetteln.

Antwortkuverts sind der Post so zu übergeben, damit sie rechtzeitig, das heisst bis Freitag vor dem Urnengang, eintreffen. Die letzte Leerung des Briefkastens des Stadthauses findet am Samstag, 22. September 2012, 12.00 Uhr, statt. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht.

Gültig sind nur Stimmzettel, die von einem unterzeichneten Stimmrechtsausweis begleitet sind. Enthält ein Stimmzettelkuvert zwei oder mehr Zettel zur gleichen Sache, sind diese ungültig.

Abstimmungszeitung für Blinde und Sehbehinderte

Blinde, seh- oder lesebehinderte Stimmberechtigte können die Abstimmungszeitung als DAISY-Hörzeitschrift bei der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) abonnieren. Weitere Informationen: <http://www.stadt-zuerich.ch/abstimmungen> (Link «Aktuelle Abstimmungszeitung») oder Telefon 044 412 30 69.

Wohnsitzwechsel

Wer während der letzten vier Wochen vor einem Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz die Abstimmungsunterlagen nur gegen den Nachweis, dass er oder sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

Nachbezug

Stimmberechtigte, welche die Abstimmungsunterlagen bis zum dritten Dienstag vor dem Urnengang nicht erhalten haben, können diese beim Kreisbüro ihres Wohnsitzes bis Freitagvormittag vor dem Urnengang beziehen. Der Stimmrechtsausweis wird entsprechend markiert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Zürich, Selnaustrasse 32, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Zürich, 15. August 2012

Stadtkanzlei Zürich
FG2311.ID